

## **Fonds „Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutze ungeborenen Lebens“**

### **Richtlinien**

1. Der Kreis Coesfeld stellt jährlich in begrenztem Umfang Mittel für Schwangere und junge Mütter zum Schutze ungeborenen Lebens zur Verfügung. Die Mittel sind ausschließlich für Frauen zu verwenden, die sich in einer Schwangerschaftskonfliktsituation i.S. des § 219 Strafgesetzbuch (StGB) i.V. mit §§ 5,6 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) befinden und auf die finanzielle Hilfe angewiesen sind. Die Mittel dienen dem Schutz des ungeborenen Lebens und sollen die Entscheidung für eine Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern. Die Hilfe wird im anerkannten Bedarfsfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kurzfristig und unbürokratisch gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Einzelfallhilfe besteht nicht.

2. Die Mittel werden von den Beraterinnen und Beratern der staatlich anerkannten Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Einzelfall bei der Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld mit Hilfe eines Vordrucks (vgl. Anlage) beantragt.

Mittel des Fonds, die im Laufe eines jeden Jahres nicht von den staatlich anerkannten Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Anspruch genommen werden, können im jeweiligen Folgejahr ausschließlich von den Sozialdiensten Katholischer Frauen im Kreis Coesfeld vergeben werden, soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Hilfen im Einzelfall vorliegen.

Die Beratungsstellen sorgen für eine Weitergabe und die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Hilfe an und durch die betroffene Schwangere. Die Beratungsstellen weisen gegenüber dem Kreis Coesfeld, Untere Gesundheitsbehörde, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach.

3. Antragsberechtigt sind Frauen, die ihren ersten Wohnsitz im Kreis Coesfeld haben. Von dieser Voraussetzung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

Das Erstberatungsgespräch muss in den ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis stattfinden. Die Mittel werden ausschließlich bei geplanter Fortsetzung der Schwangerschaft gewährt.

Zur Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen der schwangeren Frau und der Beraterin bzw. dem Berater wird die Anonymität der Rat suchenden Frau gegenüber der Unteren Gesundheitsbehörde gewahrt.

4. Die Mittel können für jede erforderliche Hilfe Verwendung finden, soweit der Einsatz der Mittel behilflich ist, die Schwangere in die Lage zu versetzen, die Schwangerschaft fortzuführen. Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen umfassend und sind auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie der Organisation praktischer Hilfen unterstützend tätig (§§ 5 und 6 SchKG). In der Klärung der Lebenssituation der schwangeren Frau in der Konfliktberatung, der Ermittlung des Gesamthilfebedarfs und dem Aufzeigen von evtl. Bewältigungsmöglichkeiten ist die Beantragung einer Hilfe aus dem Kreisfonds angemessen zu berücksichtigen.

Die Beraterinnen und Berater sollen –mit der Einwilligung der Rat suchenden Frau- prüfen, ob Hilfen aufgrund gesetzlicher Ansprüche gewährt werden können. Eine Überleitung in gesetzlich vorgesehene Hilfen ist anzustreben.

5. Die Hilfe wird im Einzelfall i.d.R. bis zu einer Höhe von 2.600.-- € gewährt. Anträge können nach dem ersten Beratungsgespräch bis (bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen) etwa zwei Jahre nach der Geburt des Kindes gewährt werden. Die Gewährung der Hilfe kann auch in Form eines zinslosen Darlehens erfolgen.
6. Diese Richtlinien treten am 15.10.2003 in Kraft.